

KABINETT
DES BUNDESMINISTERS
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

II-2704 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 138-K/85

Wien, am 15. Mai 1985

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten
zum Nationalrat, Dr. Michael GRAFF und
Genossen betreffend aufklärungswürdige
Vorfälle im Strafverfahren gegen
Udo PROKSCH (Nr. 1209/J-NR/85)

1189 IAB
1985-05-17
zu 1209 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRAFF und Genossen haben am 20. März 1985 unter der Nummer 1209/J-NR/85 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend aufklärungswürdige Vorfälle im Strafverfahren gegen Udo PROKSCH gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1. Wer hat das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten oder die Österreichische Botschaft in Bukarest im Zusammenhang mit der im Fall Udo PROKSCH eingeholten rumänischen Bestätigung erstmals befasst, wann, auf welche Weise und mit welchen Behauptungen?

2. Welche Kommunikationen fanden in diesem Zusammenhang zwischen dem Aussenministerium und der Österreichischen Botschaft in Bukarest statt (Schriftwechsel, Fernschreibwechsel, Telefonate, bei schriftlich vorhandenen Texten den vollen Wortlaut)?

3. Welche Personen waren an solchen Kommunikationen beteiligt?

4. Welche Schritte wurden in diesem Zusammenhang von Ihnen persönlich veranlasst?

5. Ist es richtig, dass der Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten erklärt hat: "In der ganzen Sache kann nur der Aussenminister Gratz Auskunft geben" und warum ist das so?

./.

- 2 -

6. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Einschaltung des Aussenministeriums und der Botschaft?

7. Ist schon bisher in vergleichbarer Weise staatsanwaltschaftlichen Behörden durch das Aussenministerium und/oder österreichische diplomatische Vertretungen unmittelbar Amtshilfe geleistet worden?

8. Sind Sie der Meinung, dass auch dienstliche Möglichkeiten eines Bundesministers in den Dienst persönlicher Freundschaften gestellt werden sollen?

9. Sehen Sie ein, dass Sie Ihr Ministeramt kompromittieren, indem Sie sich als aktiver Bundesminister öffentlich als Entlastungszeuge anbieten, Ihr Ministerium zur Beweisbeschaffung einsetzen und mit dem in Untersuchungshaft einsitzenden Beschuldigten auf Ministerpapier korrespondieren?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Anfrage der Abgeordneten Dr. GRAFF, Dr. LICHAL und Genossen wird mit einer sogenannten "Begründung" eingeleitet, die eine umfassende Ausnützung des Art. 57 (1) der Bundesverfassung zur Immunisierung beleidigender Behauptungen darstellt. Ich nehme im einzelnen zu diesen Behauptungen nicht Stellung. Lediglich zum letzten Absatz der Einleitung stelle ich fest, dass mein Verhalten nur für jemanden "aufklärungsbedürftig" sein kann, der meint, dass Zeugenaussagen und Weiterleitung von Dokumenten von Nützlichkeits erwägungen bestimmt werden und nicht vom Bestreben, die Wahrheit an den Tag zu bringen. Die Frage, ob die Aussage oder das Dokument relevant bzw. ent- oder belastend sind, ist der Würdigung durch das Gericht vorbehalten und kann weder von mir noch vom Fragesteller beantwortet werden.

Im Lichte dieser Ausführungen nehme ich zu den einzelnen an mich gestellten Fragen wie folgt Stellung:

./.

- 3 -

Zu 1: Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde vom Rechtsvertreter des Herrn Udo PROKSCH ersucht, durch die Österreichische Botschaft Bukarest für das Verfahren relevante Unterlagen rumänischer Stellen entgegenzunehmen und nach Wien weiterzuleiten.

Zu 2: Hierauf wurde die Österreichische Botschaft Bukarest vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten telefonisch beauftragt, die genannten Unterlagen, die der Vertrauensanwalt der Botschaft ihr übergeben werde, nach Wien an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten weiterzuleiten. Diese Weiterleitung erfolgte mit Bericht Zl. 85/85 vom 26.2.1985 sowie 88/85 vom 28.2.1985.

Zu 3: An diesen Kommunikationen war der Generalsekretär des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, DDr. Gerald HINTEREGGER, sowie der damals der Botschaft zugeteilte Attaché Dr. Andreas KARABACZEK beteiligt.

Zu 4: Ich selbst habe in diesem Zusammenhang ersucht, der Bitte nach Übermittlung der Dokumente zu entsprechen und diese an den Staatsanwalt weiterzuleiten.

Zu 5: Ja, weil er die Vorschriften von Artikel 20 Abs. 3 B-VG zu beachten hat.

Zu 6 und 7: Die Tätigkeit des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und der Botschaft erfolgte auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes. Die Beschaffung und Weiterleitung von Dokumenten im Interesse eines Staatsbürgers gehören zu den Routineaufgaben der österreichischen Vertretungsbehörden. Dazu kommt, dass im vorliegenden Fall die Beschaffung der Unterlagen nicht nur im Interesse einer Privatperson lag, sondern als Beitrag zur Wahrheitsfindung in gerichtlichen Vorerhebungen auch im öffentlichen Interesse lag.

./.

- 4 -

Zu 8 und 9: Die Unterstellung, dass das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten lediglich wegen persönlicher Beziehungen tätig geworden ist, weise ich auf das entschiedenste zurück. Die Vorstellung der Anfragesteller, dass ein persönlicher Beitrag zur Wahrheitsfindung in gerichtlichen Ermittlungen, wenn dies durch einen öffentlichen Funktionär geschieht, für das Amt kompromittierend sein könnte, kann nur als Ausdruck eines gestörten Verhältnisses zum Rechtsstaat gewertet werden.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Froh', written in a cursive style.